BESCHLUSSVORLAGE

LANDKREIS ERDING

BL

Alois-Schießl-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Karin Fuchs-Weber

Zi.Nr.: 205

Tel. 08122/58 1114

Erding, 03.06.2014
Az.:

Tagesordnungspunkt: 2

Kreisorgane;
Bestellung der Mitglieder für den Sportbeirat

Anlage(n):

Sitzung des Kreisausschusses am 30.06.2014

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

1. Der Sportbeirat wird als vorberatendes Gremium in Sportangelegenheiten beibehalten.

2. Die Richtlinien für den Sportbeirat vom 04.02.2003 gelten bis auf weiteres fort.

3. Aus den Reihen des Kreistages werden folgende Kreisräte als Mitglieder für den Sportbeirat berufen:

- Ord. Mitglied: Krzizok Janine 1. Stv: Hofstetter Franz 2. Stv: Oberhofer Michael
- Ord. Mitglied: Geisberger Ferdinand 1. Stv: Scheumaier Bernd 2. Stv. Scharf Ulrike
- Ord. Mitglied: Attensberger Alex 1. Stv: Dr. Bauer Thomas 2. Stv: Dr. Puschmann Christoph
- Ord. Mitglied: Slawny Manfred 1. Stv: Jell Simone 2. Stv: Ways Rudi
- Ord. Mitglied: Fischer Siegfried Stv: Gaigl Ullrich

Vorlagebericht:

LANDKREIS
ERDING

Im Landkreis Erding wurde im Jahr 1972 ein Sportbeirat eingerichtet. Dabei handelt es sich um ein beratendes Gremium, in welchem neben politischen Vertretern und Vertretern der Schulen vor allem Funktionäre der örtlichen Gliederung des Bayerischen Landessportverbandes tätig sind.

Zu dem im § 1 der Richtlinien für den Sportbeirat umrissenen Aufgabenbereich ist festzustellen, dass dieser nicht der aktuellen Rechtslage entspricht, weil der Bayerische Verwaltungsgerichtshof bereits in seiner „Eichenau-Entscheidung“ vom 04.11.1992 feststellte, dass Förderung des Sports in der Regel Angelegenheit der Gemeinden und nicht des Landkreises ist.

Für den Landkreis bleiben lediglich Betätigungsfelder dort, wo gesetzliche Zuständigkeiten bestehen, wie etwa im Bereich des Jugendsports.

Da es sich beim Sportbeirat weder um ein Organ des Landkreises, noch um die Vertretung einer juristischen Person handelt, genügt ein Beschluss des Kreisausschusses.

Nach § 2 der Richtlinien für den Sportbeirat besteht dieser aus

a) dem Landrat
b) 5 Vertretern des Kreistags
c) …

Hinsichtlich der, den einzelnen Fraktionen zustehenden Vorschläge wurde analog der §§ 31 und 42 der Geschäftsordnung des Kreistages das d´Hondt´sche-Verfahren zugrunde gelegt, wonach auf die Kreistagsfraktion der

- CSU das Vorschlagsrecht für 3 Personen,
- SPD das Vorschlagsrecht für 1 Personen
- FW das Vorschlagsrecht für 1 Personen

entfallen würde.